

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-16/3-1961

am 6. Dez. 1961

Linde in Lunz am See  
(beim Haus Bodingbach 17),  
Naturdenkmal.

Abschrift

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau  
Josef und Rosina Baumann

in Lunz am See, Bodingbach 17

Im Sinne der Bestimmung des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951 LGBl. Nr. 40 ex 1952 wird auf Grund der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl. Nr. 41 ex 1952 erteilten Ermächtigung im Namen der n.ö. Landesregierung der Lindenbaum, welcher sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 80 BZ. 17 Kat. Gem. Bodingbach ca. 13 m nordöstlich des Hauses Bodingbach 17 befindet, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist der oben angeführte Baum mit Rücksicht auf sein Alter und im Hinblick auf seinen landschaftlich besonders hervorragenden Standort erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Gem. § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Weiters hat der Eigentümer des Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen und muß jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Herrmann e. h.

am 6. Dez. 1961

Blg.: 1

Ergeht an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2-fach) zu Zl. L.A.III/2-874 n-1961 vom 4.12.1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das ausgefüllte Erhebungsblatt liegt bei.
- 2.) das Bezirksgericht in Scheibbs mit dem Ersuchen, die Erklärung des ggstl. Baumes als Naturdenkmal bei der obgenannten Liegenschaft im Grundbuch anmerken zu wollen. Nach erfolgter Eintragung wird um Übermittlung eines ex-offo Grundbuchsauszuges, betr. die in Frage stehende Parzelle für das hiesige Naturschutzbuch gebeten.
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Lunz am See zur Kenntnis,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Lunz am See zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:



Amt der n. ö. Landesregierung  
Einlaufstelle  
18. DEZ. 1961



Bearb.

Beilagen:  
Stempel:

